



Stadt Köln

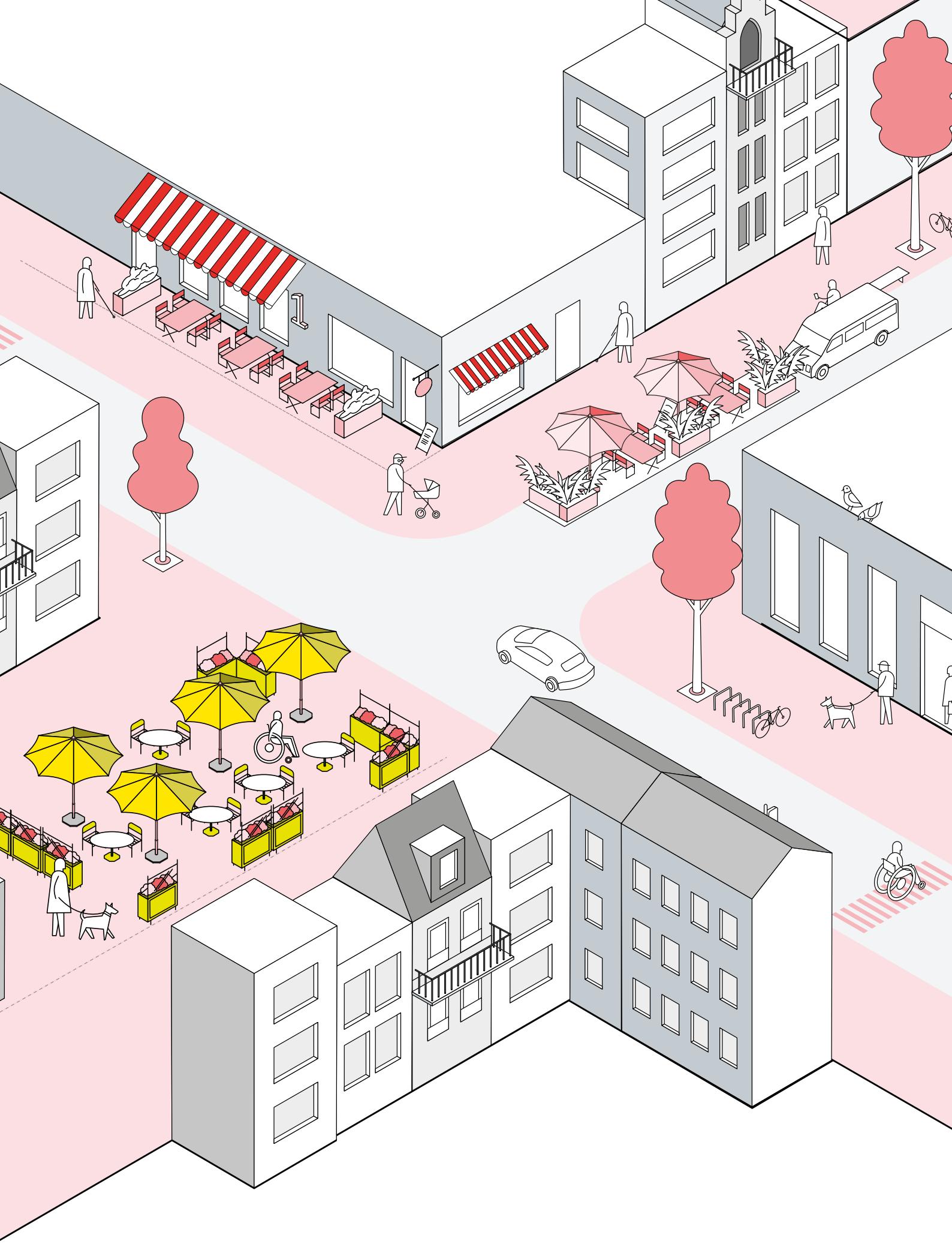


Köln. Gestaltet. Außengastronomie.

Ein Regelwerk zur Anordnung und
Gestaltung der Außengastronomie

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Ein Regelwerk für die ganze Stadt	6
Besondere Räume unserer Stadt	8
Kölner Qualitätsstandards	10
I. Sonnenschirme und Markisen	
II. Tische und Stühle	
III. Aufstellelemente	
IV. Werbung und Licht	
V. Beheizen der Außengastronomie	
VI. Instandhaltung und Sauberkeit	
Verbindliche Vorgaben	14
A. Vorgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	16
I. Allgemein	
II. Außengastronomie auf Gehwegen und Plätzen	
III. Außengastronomie auf Parkplätzen	
B. Nebenbestimmungen in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis	24
I. Allgemein	
II. Gestaltung von Elementen der Außengastronomie	
III. Außengastromie auf Parkplätzen	
C. Allgemeine Hinweise	32
I. Allgemein	
Danksagung	34
Impressum	36



Einleitung

Außengastronomie gehört zu Köln und macht unsere Stadt lebendig und lebenswert – und deshalb stärken wir sie als Stadt Köln ausdrücklich.

Je gepflegter, hochwertiger und besser aufeinander abgestimmt die Außengastronomie im öffentlichen Raum gestaltet ist, desto positiver prägt sie das Stadtbild und die Wahrnehmung der gesamten Stadt. Qualitätsvoll gestaltete Außengastronomie trägt zur Profilstärkung der Gastronomie bei, stärkt den Wirtschaftsstandort Köln und wirkt sich positiv auf das Image unserer Stadt aus.

Neben der Außengastronomie gibt es viele weitere Nutzungen, die im öffentlichen Raum stattfinden. Die Bedürfnisse von Menschen „jung“ bis „alt“, mobil eingeschränkten Personen sowie von Menschen mit Behinderung müssen berücksichtigt werden.

Um individuelle und gemeinschaftliche Interessen in Einklang zu bringen, sind klare Rahmenbedingungen erforderlich. Die Verwaltung hat die Aufgabe, diese Rahmenbedingungen festzulegen, um die Stadt im Sinne des Gemeinwohls als „Stadt für alle“ zu gestalten. Die Einhaltung der Vorgaben für die Außengastronomie sorgt für eine ansprechendere Gestaltung und verbessert zugleich die Sicherheit und Barrierefreiheit im Stadtraum.

Erarbeitungsprozess

Das Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie wurde in einem intensiven Erarbeitungsprozess mit Teilnehmenden aus der Fachverwaltung, den Interessensvertreter*innen aus Gastronomie, Barrierefreiheit, Bürgerschaft und zu Fuß Gehenden in insgesamt 15 sogenannten „Studios“ erarbeitet. Die Politik wurde in vier Konsultationskreisen über die Meilensteine und die jeweils nächsten Schritte informiert.

Mit „Köln. Gestaltet.“ wurde für das komplexe Thema der Außen gastronomie ein Kommunikationsformat erarbeitet, das Fachverwaltung und Interessensgruppen innerhalb eines transparenten und offenen Aushandlungsprozesses zu einem erfolgreichen Ergebnis geführt hat.

Ein Regelwerk für die ganze Stadt

Das Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie ermöglicht ein harmonisches Nebeneinander von mehreren Betreiber*innen, in dessen Rahmen dennoch eine individuelle Präsentation eines jeden Lokals erhalten bleibt. Das Regelwerk besteht aus zwei Bausteinen und gilt für die Gesamtstadt.

Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards geben Informationen für eine gut gestaltete Außengastronomie und wie diese besser in das Stadtbild integriert werden kann. Die Empfehlungen betreffen die Ausführung einzelner Elemente und deren Wirkungskraft auf den öffentlichen Raum.



The illustration depicts a vibrant urban street scene. In the foreground, a sidewalk cafe is set up with several tables and chairs under large yellow umbrellas. A person is walking a dog near the cafe. The street is lined with various buildings, including a multi-story apartment complex and a smaller shop with a red awning. Pedestrians are walking along the sidewalks, some carrying shopping bags. A car is parked on the street. The overall atmosphere is lively and suggests a well-integrated public space.

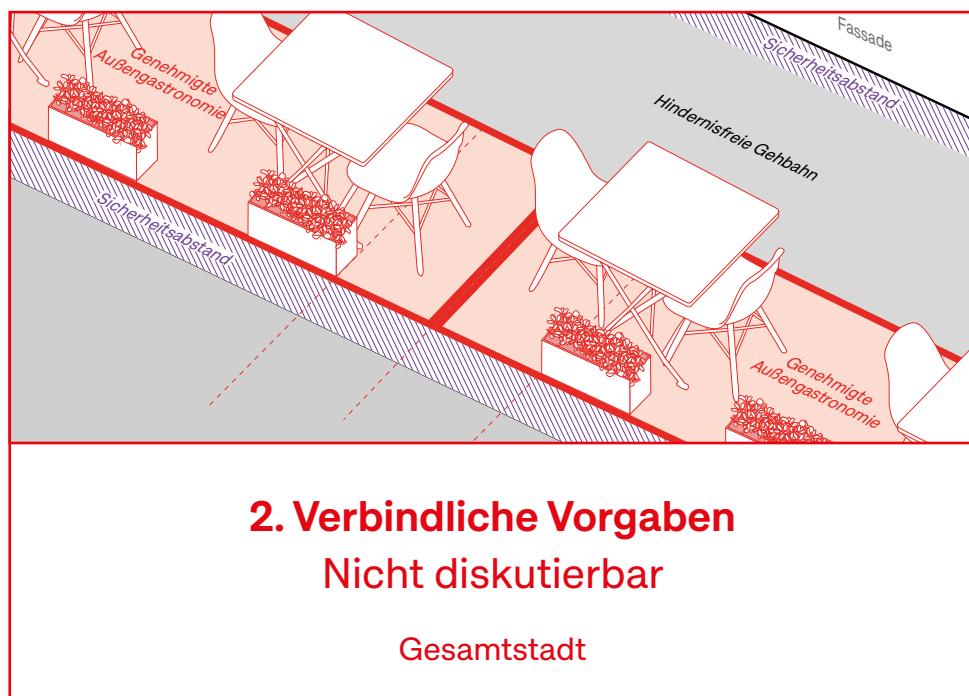
1. Qualitätsstandards
Gemeinsames Verständnis

Gesamtstadt

Verbindliche Vorgaben

Die verbindlichen Vorgaben bilden die rechtssichere Bewertungsgrundlage für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für Außengastronomie.

Diese sind insbesondere von Gesetzen des Verkehrs- und Ordnungsrechts, technischen Richtlinien, kommunalen Satzungen und DIN-Vorschriften abgeleitet. Die verbindlichen Vorgaben beschreiben, ob die zu beantragende Fläche für die Außengastronomie grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Sie beschreiben ebenfalls die Kriterien, wie Gegenstände und Elemente auf der zu genehmigenden Fläche aufgestellt werden dürfen und welche Gestaltungsvorgaben die Elemente der Außengastronomie erfüllen müssen.



Hier finden Sie das Regelwerk Köln. Gestaltet. Außengastronomie
www.stadt-koeln.de/artikel/73493

Besondere Räume unserer Stadt

Gemeinsam mit den Interessensvertretungen aus Gastronomie, Barrierefreiheit und der Bürgergesellschaft hat die Verwaltung allgemeingültige und kontrollierbare Regeln erarbeitet, welche als verbindliche Vorgaben einen Baustein des Regelwerks für die Außengastronomie ausmachen.

Die Umgebung um den Dom und die Altstadt sind besonders wichtige Stadträume für Köln und werden besonders stark von Besucher*innen und Fußgänger*innen frequentiert. Diese Räume liegen in der Internationalen Zone nach dem Bedeutungsplan des Gestaltungshandbuchs der Stadt Köln.

Der Bedeutungsplan unterscheidet den Stadtraum in drei Kategorien:

- › Internationale Bedeutung
- › Stadtweite Bedeutung
- › Nachbarschaftliche Bedeutung

In der internationalen Zone ist der Anspruch an gut gestaltete Außengastronomie besonders hoch. Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses zu den verbindlichen Vorgaben wurden daher auch Regeln für die Gestaltung von Elementen der Außengastronomie erarbeitet. Alle Beteiligten haben erkannt, dass eine qualitativ hochwertige Außengastronomie nur mit rechtlich verbindlichen Vorgaben wirkungsvoll zu erreichen ist. Gemeinsam mit den Interessenvertretungen wurde entschieden, welche Gestaltungsregeln für die Gesamtstadt oder nur für die besondere Räume gelten sollen.

Mit diesem Regelwerk wird Köln den Anforderungen einer zukunftsähigen und attraktiven Stadt gerecht.



Zum Bedeutungsplan der Stadt Köln:
www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bedeutungsplan/index.html

Kölner Qualitätsstandards

Gut gestaltete Außengastronomie kann Straßen, Wege und Plätze aufwerten und einladende Aufenthaltsorte schaffen. Damit sie sich harmonisch in den Stadtraum einfügt, sollten ihre einzelnen Bestandteile auf die Umgebung und die Größe der Gastronomie abgestimmt sein. Nachstehende Elemente prägen den Stadtraum insbesondere.

Als erster Baustein des Regelwerks beschreiben die Qualitätsstandards die Wirkungskraft einer gut gestalteten Außengastronomie auf den öffentlichen Raum und übermittelt dem Antragstellenden wichtige Informationen für den Qualitätsanspruch der Außengastronomie.

I. Sonnenschirme und Markisen

Diese Elemente bieten Gästen Schutz vor Sonne und Regen.

- › Sonnenschirme haben eine starke Wirkung auf den Stadtraum und den städ़tischen Gesamteindruck.
- › Die Dimensionierung ist so zu wählen, dass der Charakter des Stadtraums und der Blick auf wichtige und historische Bauwerke erhalten bleibt.
- › Es gilt die Bäume zu schützen und großzügig Abstand zu halten.
- › Unter Bäumen sollten gedeckte Farben verwendet werden.

Die Qualitätsstandards haben einen empfehlenden Charakter.

II. Tische und Stühle

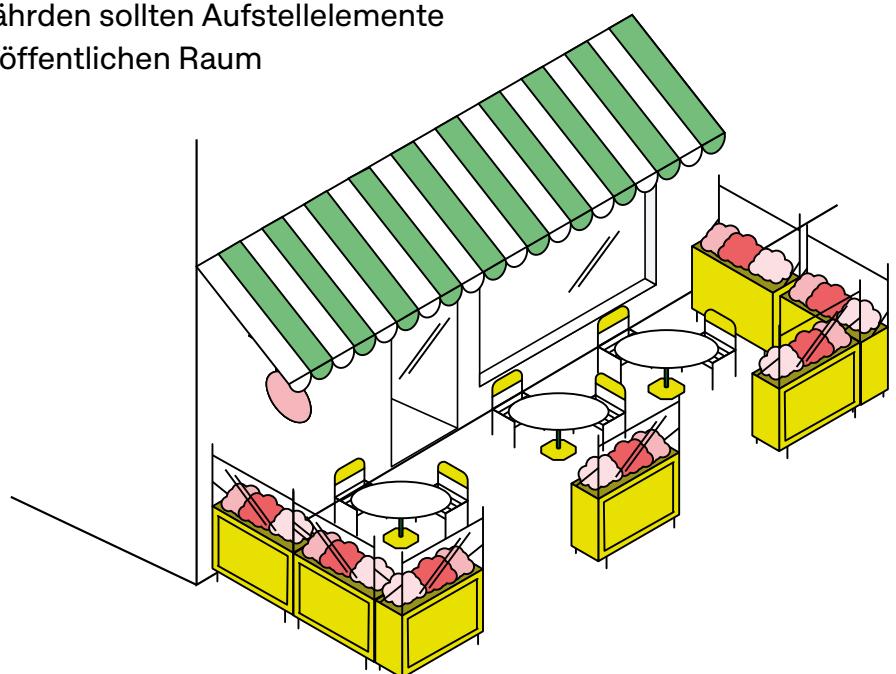
Ansprechend gestaltete Tische und Stühle schaffen gute Stadträume.

- › Das Mobiliar sollte zusammenpassen und Materialien, Form, Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- › Tische und Stühle sollten aus robusten und nachhaltigen Materialien bestehen.
- › Schweres Mobiliar wie Sofas, Sessel und ähnliches sollte vermieden werden.

III. Aufstellelemente

Um den öffentlichen Raum im Interesse der gesamten Stadtgesellschaft offen und großzügig erscheinen zu lassen, müssen Aufstellelemente bestimmten Kriterien zur Anordnung und Ausführung folgen. Diese werden in den verbindlichen Vorgaben näher beschrieben.

- › Aufstellelemente können die Orientierung von blinden und sehbehinderten Menschen unterstützen.
- › Eine Übermöblierung des öffentlichen Raums sollte vermieden werden.
- › Um niemanden zu gefährden sollten Aufstellelemente bei Unwetter aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.



Hinweis: Die Verkehrssicherungspflicht haben die Gewerbetreibenden.

IV. Werbung und Licht

Werbung und Beleuchtung beeinflussen die Atmosphäre in einer Stadt entscheidend in Richtung „angenehm“ oder „störend“.

Nach dem Prinzip „Weniger ist mehr“ empfiehlt die Verwaltung:

- › Drittwerbung oder Werbeaufdrucke sollten nur auf Sonnenschirmen und dem Volant von Markisen angebracht werden.
- › Das Licht sollte nicht flackern und blenden.

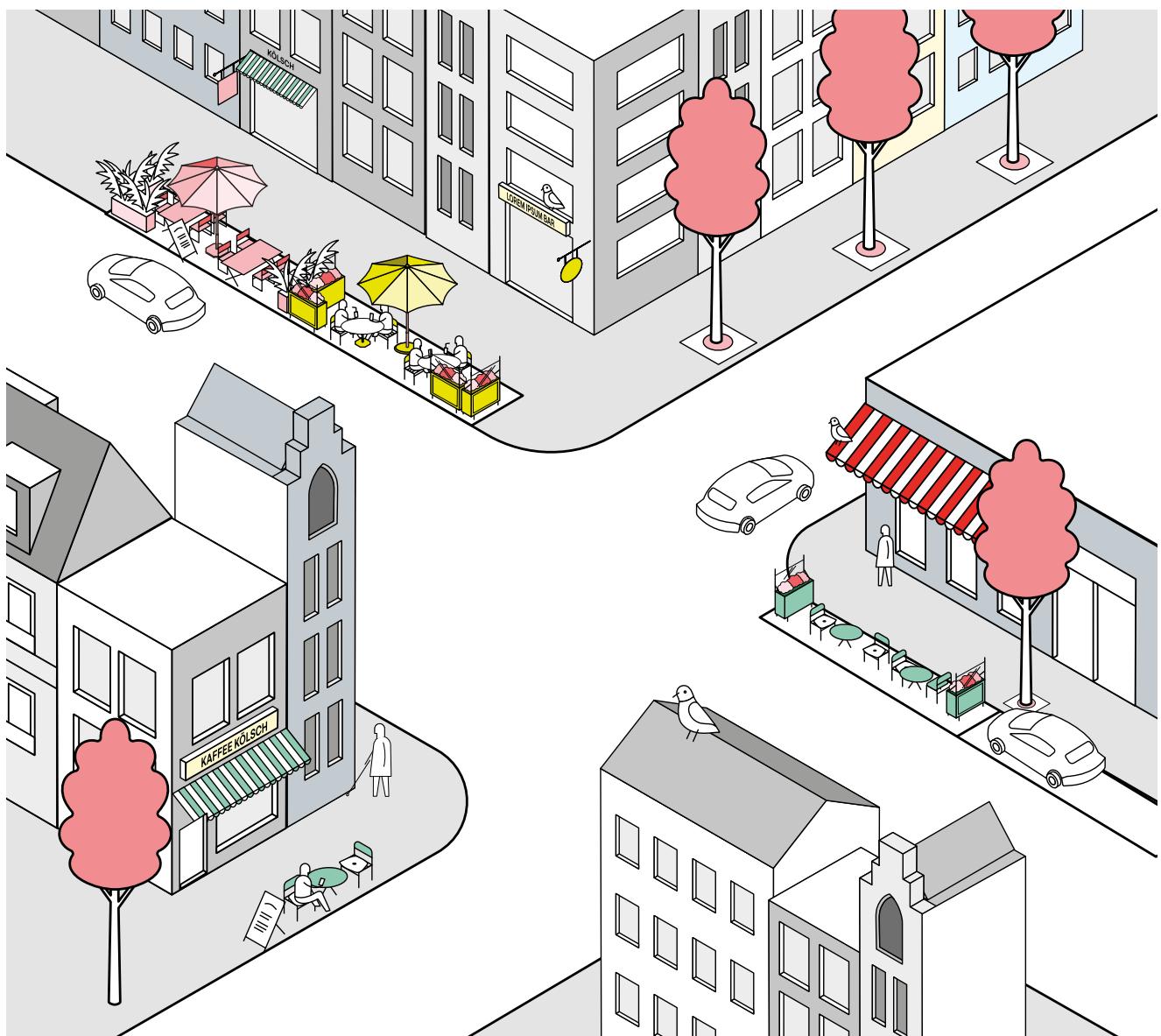
V. Beheizen der Außengastronomie

- › Der Rat der Stadt Köln hat beschlossen, den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 zu folgen. Demzufolge sollten Außenbereiche nicht beheizt werden.
- › Alternativ sollten einheitliche Decken und Sitzkissen verwendet werden.
- › Kabellose, umweltschonende Heizalternativen können genutzt und vorzugsweise in die Schirmkonstruktion integriert werden.
- › Wenn bereits eine Stromquelle vorhanden ist, können Infrarot-Strahler oder durch Infrarot beheizbare Tische zugelassen werden.

VI. Instandhaltung und Sauberkeit

- › Ungepflegte verschmutzte Pflanzkübel mit vertrockneter Bepflanzung sollten erneuert werden oder, falls dies nicht möglich ist, entfernt werden.
- › Alle Elemente der Außengastronomie, einschließlich Sonnenschirme und Markisen sollten in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand sein.

Die Qualitätsstandards vermitteln ein gemeinsames Verständnis für eine gut gestaltete Außengastronomie.

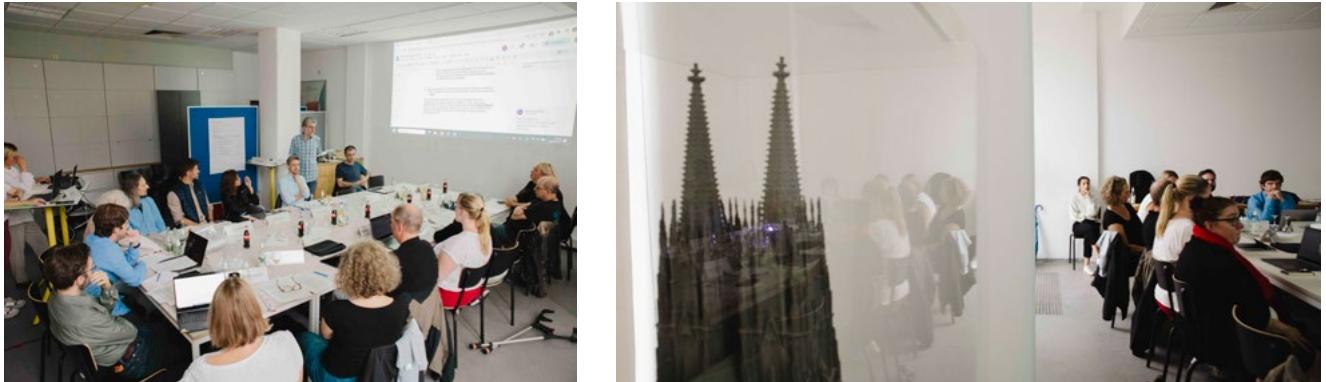


Verbindliche Vorgaben

Das Regelwerk für die Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie vereinfacht das Genehmigungsverfahren, beschreibt den Qualitätsanspruch und bringt allen Nutzer*innen unserer Stadt einen Gewinn. Die verbindlichen Vorgaben bilden dabei die einheitliche und rechtssichere Bewertungsgrundlage für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis.

Die verbindlichen Vorgaben als der zweite Baustein bilden zunächst die einheitliche und rechtssichere Bewertungsgrundlage für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis und geben gleichzeitig dem Ordnungsdienst eindeutige Vorgaben für die Kontrollen vor Ort an die Hand. Diese sind für alle anzuwenden und gelten für die Fachverwaltung wie auch für die Gastronomie.

**Die verbindlichen Vorgaben
sind einzuhalten.**



Die verbindlichen Vorgaben zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie wurden in insgesamt 15 sogenannten „Studios“ gemeinsam erarbeitet.



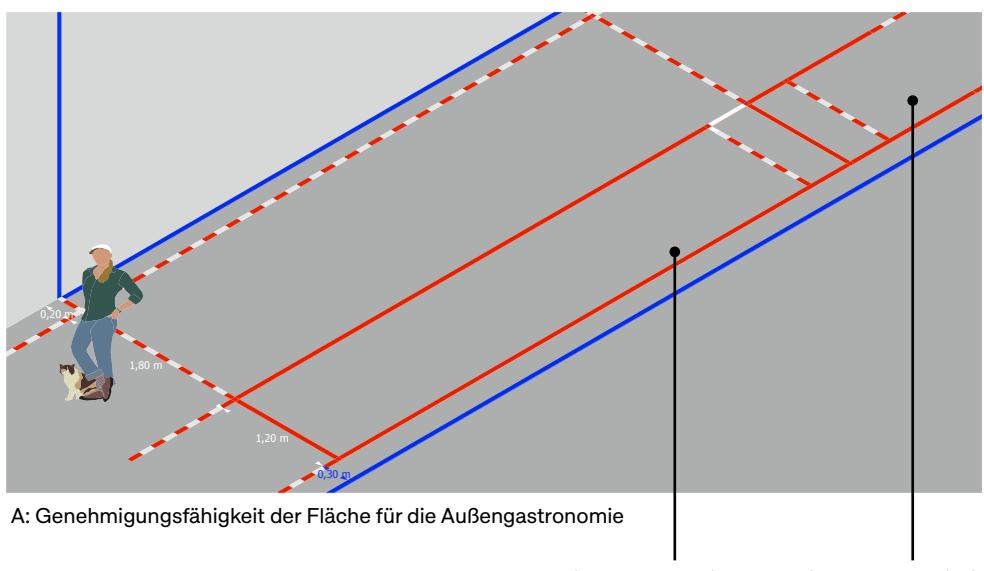
Die Politik wurde in vier Konsultationskreisen über die Meilensteine und die jeweils nächsten Schritte informiert.



Antragstellung Außengastronomie auf öffentlichem Straßenland - Stadt Köln:
www.stadt-koeln.de/service/produkte/00258/index.html

A. Vorgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

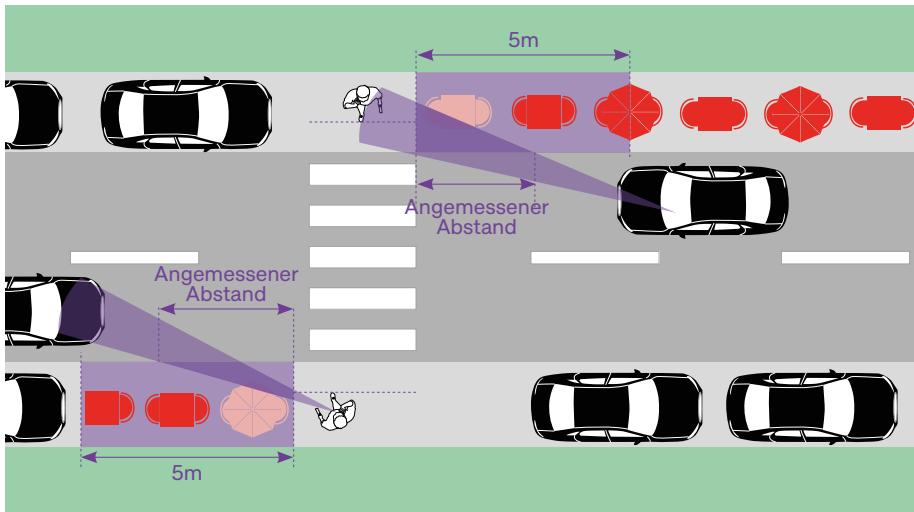
Diese verbindlichen Vorgaben beschreiben, ob die zu beantragende Fläche für die Außengastronomie grundsätzlich genehmigungsfähig ist und sind von Gesetzen des Verkehrs- und Ordnungsrechts, technischen Richtlinien, kommunalen Satzungen und DIN-Vorschriften abgeleitet.



I. Allgemein

- 1. Flächen für die Außengastronomie müssen sich grundsätzlich vor dem Ort der Leistung befinden.**
- 2. Feuerwehrzufahrten und Garagenzufahrten sind dauerhaft und uneingeschränkt freizuhalten. Dies umfasst auch Ein- und Zugänge.**
- 3. Fußgängerüberwege, Einmündungen und Kreuzungen sind in einem angemessenen Abstand, in der Regel jeweils 5,00 m, bemessen von dem Beginn der Furtmarkierung bzw. der Zebrastreifenmarkierung oder einem Bodenleitsystem, freizuhalten.**

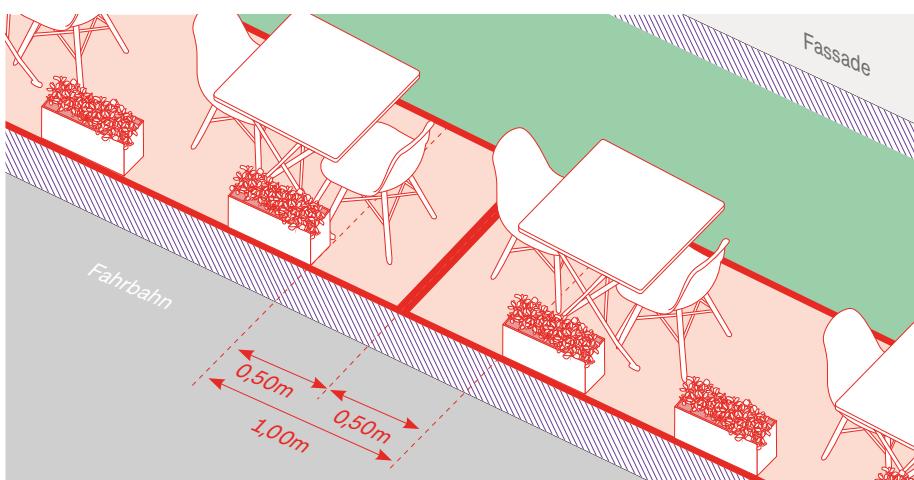
Ziel ist es, einen barrierefreien Übergang und die Übersichtlichkeit des Straßenverkehrs sicherzustellen.



● Außengastronomie ● Hindernisfreie Gehbahn ● Sicherheitsabstand

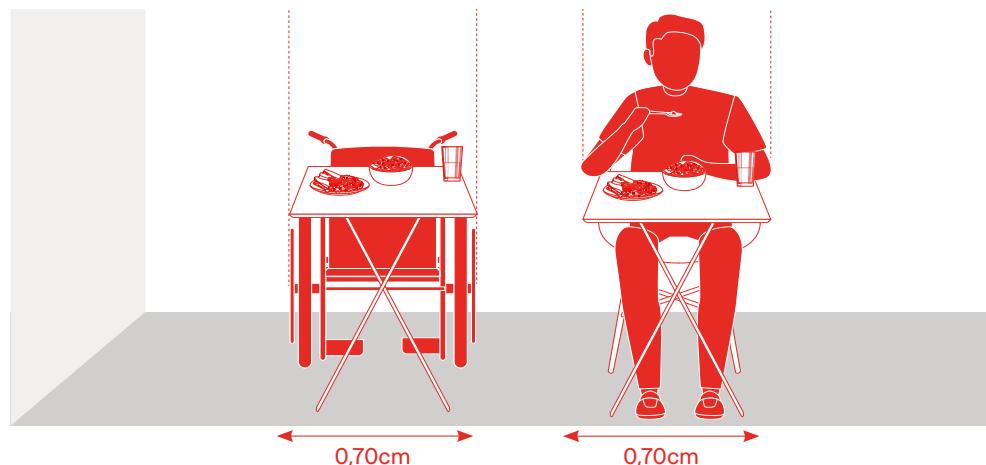
4. Zwischen Außengastronomien unterschiedlicher Betriebe dürfen an den Querseiten nur leicht bewegliche Tische und Stühle stehen, so dass ein schnelles Durchkommen von Feuerwehr- und Rettungskräften möglich ist.

Pro Betrieb muss diese Fläche jeweils 50 cm umfassen, so dass sich insgesamt ein Durchgang von 1,00 m ergibt. In Straßen, bei denen sich Außengastronomieflächen aneinander reihen, die straßenseitig angeordnet sind, ist im Abstand von 50 m ein freier Durchgang mit einer Breite von 1,00 m freizuhalten, so dass eine Querung möglich ist.



● Außengastronomie ● Hindernisfreie Gehbahn ● Sicherheitsabstand

5. Existierende Platzkonzepte sind einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf die barrierefreie Nutzbarkeit des Platzes.
6. Eine Außengastronomie ist genehmigungsfähig ab einer Mindesttiefe der Außengastronomiefläche von mindestens 0,70 m.



II. Außengastronomie auf Gehwegen und Plätzen

7. Folgende Sicherheitsabstände sind einzuhalten:

20 cm sind zwischen einer hindernisfreien Gehbahn und einer Einfriedung bzw. einem Gebäude freizuhalten. Dieser Sicherheitsabstand entfällt bei einer ausnahmsweise fassadenseitigen Anordnung der Außengastronomie. (Näher dazu in Vorgabe 11.)

50 cm sind zwischen Außengastronomie und Fahrbahn mit einem Verkehr über Tempo 30 km/h und Fahrradwegen einzuhalten.

30 cm sind zwischen Außengastronomie und Fahrbahn zu ruhendem Verkehr und Straßen mit Verkehr bis maximal Tempo 30 km/h einzuhalten.

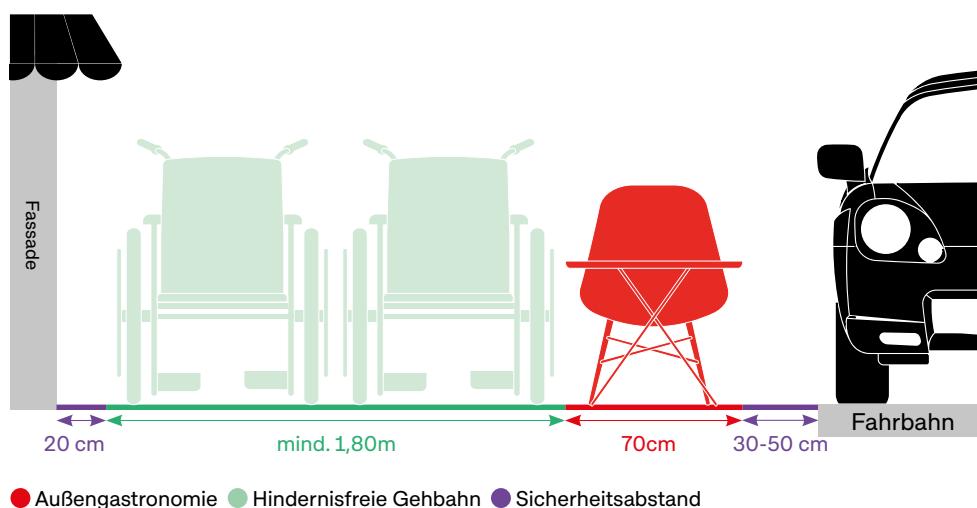
Abweichende Anordnungen sind aufgrund von besonderen Verkehrssituationen möglich. Die vorstehenden Sicherheitsabstände zur Fahrbahn sind auch im Fall der fassadenseitigen Anordnung der Außengastronomie zwischen der hindernisfreien Gehbahn und der Fahrbahn einzuhalten.

8. Bei der Anordnung der Außengastronomie beträgt das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m bei neu geplanten und umgebauten Straßenzügen und mindestens 1,50 m im Bestand.

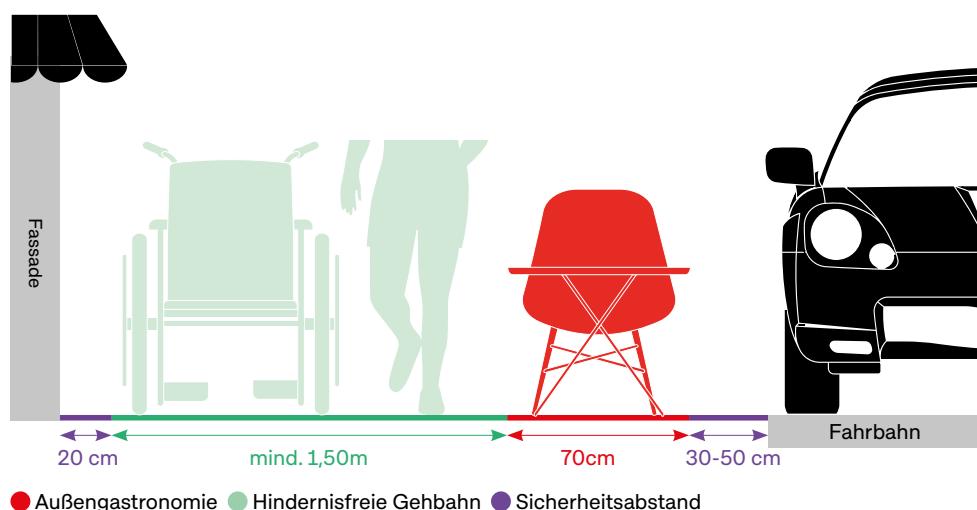
**Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände hinzuzufügen.
Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade.**

Bei einer Außengastronomie im Bestand mit einem Grundmaß von mindestens 1,50m können Parkplätze für die Nutzung der Gastronomie mit einbezogen werden und können im Einzelfall als Kompensationsfläche genutzt werden.

Bei Neubauten: Das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn beträgt mindestens 1,80m.



Im Bestand: Das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn beträgt mindestens 1,50m.



- 9. In Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgängerinnen und Fußgängern, ist im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen und die Fläche für die Außengastronomie wird entsprechend reduziert genehmigt.**

Ein Beispiel für eine solche Straßen ist etwa die Schildergasse, die Flächen für Außengastronomien dürfen nicht dazu führen, dass ein reibungsloser Ablauf des Fußverkehrs gefährdet wird.

- 10. Außengastronomie muss einen angemessenen Abstand zum Stadtmobiliar einhalten, sodass dessen Funktion weiterhin gewährleistet ist. In der Regel beträgt der Abstand 1,50 m. Bei einem Unterflurhydranten ist ein Abstand im Umkreis von 2 m einzuhalten.**

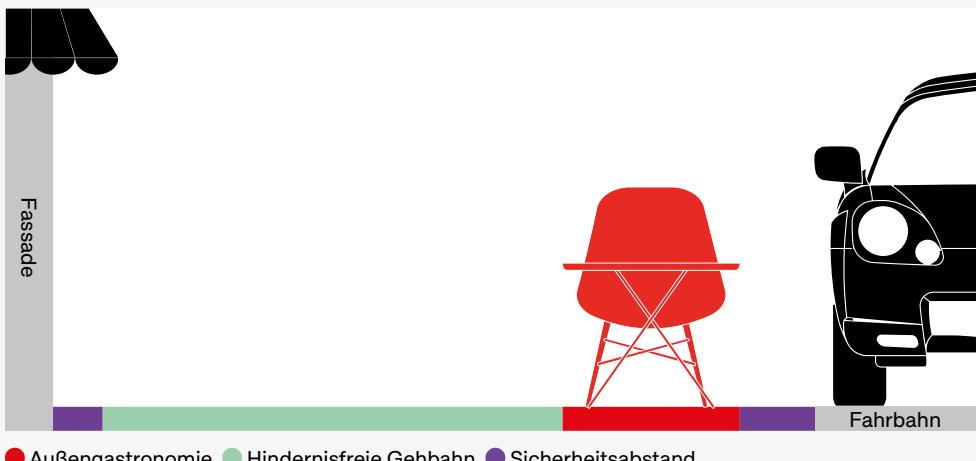
Zum Stadtmobiliar zählen beispielsweise Bänke, Werbeanlagen (die der Werbenutzungssatzung unterliegen), Fahrradständer, Abfallbehälter und Parkscheinautomaten. Eine ungehinderte Bewirtschaftung und Nutzung muss sichergestellt werden.

Wenn die Nutzung und Bewirtschaftung sichergestellt und sich aus der Lage des Mobiliars keine Störung ergibt, können die 1,50 m, bzw. 2 m unterschritten werden. Ferner muss kurzfristig ein Arbeitsraum sichergestellt werden, wenn im Störungsfall an Versorgungsschränken oder Unterflurhydranten gearbeitet werden muss. Auf Versorgungsschränken darf keine Ablage von Gegenständen und Getränken erfolgen. Eine Abdeckung oder Verkleidung dieser ist nicht zulässig.

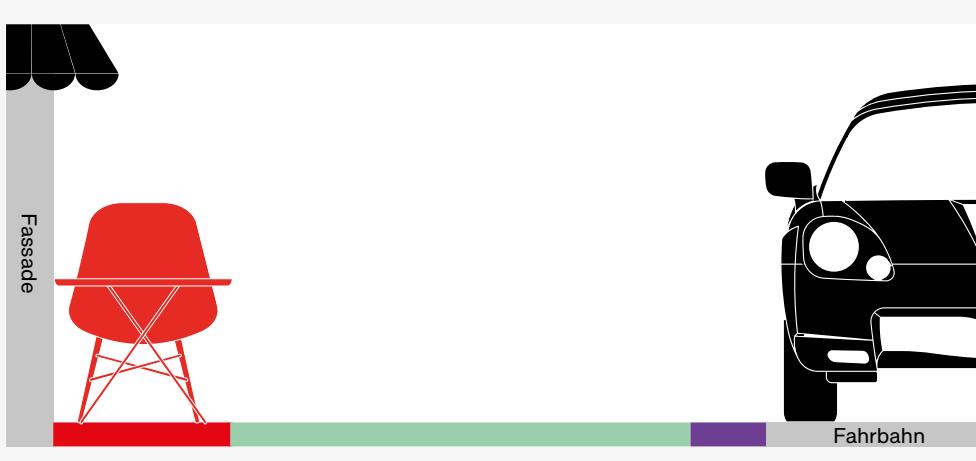
- 11. Die Außengastronomie auf Gehwegen ist nach Antragstellung und Prüfung der Straßentypologie fahrbahnseitig oder fassadenseitig anzuordnen.**

Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und grundsätzlich eine geradlinige Gehbahn einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, sollte geprüft werden, inwieweit taktile Leitsysteme, blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung geben können.

Fahrbahnseitige Anordnung



Fassadenseitige Anordnung



12. Die Flächen der Außengastronomie dürfen sich nicht durch Aufstellelemente gegenüber dem öffentlichen Raum abgrenzen oder sich diesem entziehen.

Davon ausgenommen sind Elemente, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Herstellung der Barrierefreiheit von der Erlaubnisbehörde genehmigt wurden.

Es gelten die Regeln gemäß § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Köln.

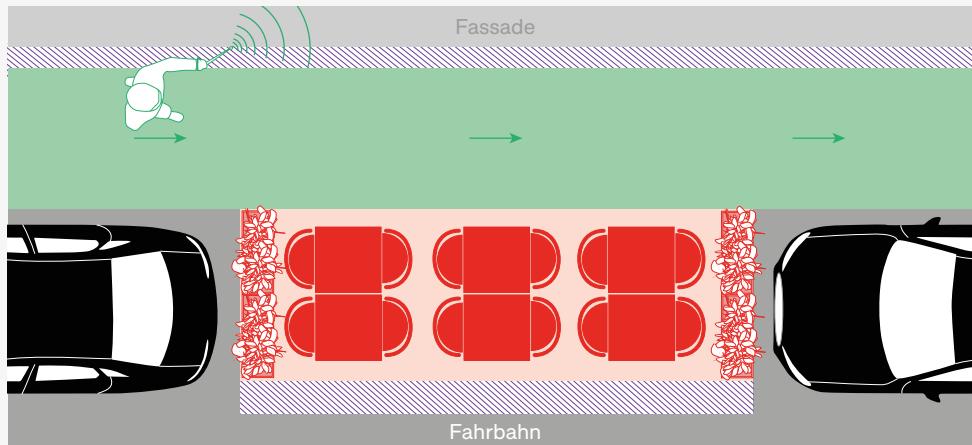
III. Außengastronomie auf Parkplätzen

13. Folgende Sicherheitsabstände sind einzuhalten:

50 cm sind zwischen Außengastronomie und Fahrbahn mit einem Verkehr über Tempo 30 km/h und Fahrradwegen einzuhalten.

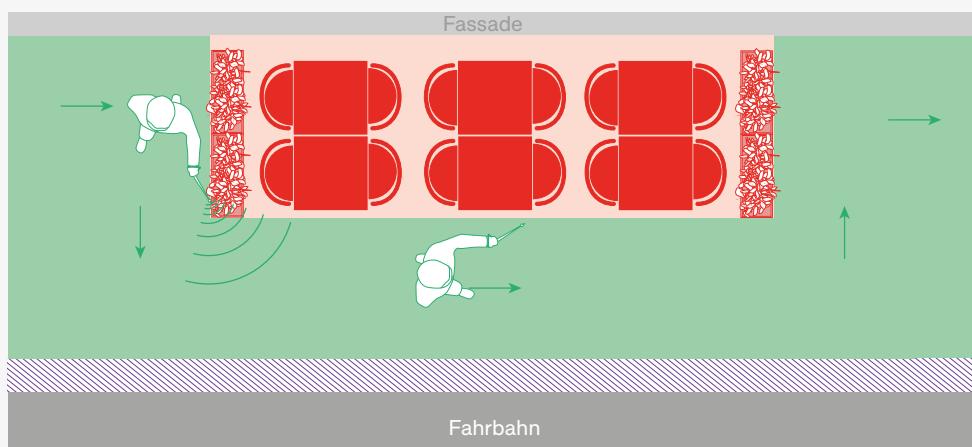
30 cm sind zwischen Außengastronomie und Fahrbahn zu parkenden Fahrzeugen und Straßen mit Verkehr bis maximal Tempo 30 km/h einzuhalten.

Fassaden dienen als Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen.



● Außengastronomie ● Hindernisfreie Gehbahn ● Sicherheitsabstand

Taktile Elemente dienen als Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen.

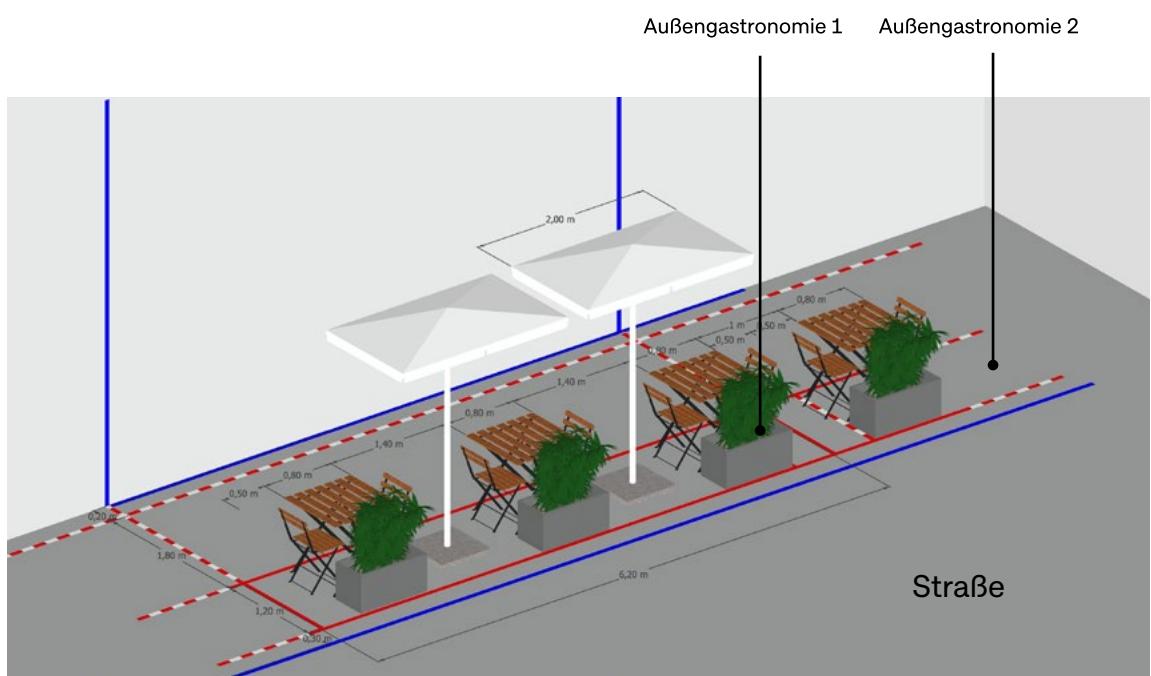


● Außengastronomie ● Hindernisfreie Gehbahn ● Sicherheitsabstand

B. Nebenbestimmungen in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis

Diese verbindlichen Vorgaben beschreiben die Kriterien, wie Gegenstände und Elemente auf der zu genehmigenden Fläche aufgestellt werden dürfen und welche Gestaltungsvorgaben die Elemente der Außengastronomie erfüllen müssen.

Diese sind ebenfalls von Gesetzen des Verkehrs- und Ordnungsrechts, technischen Richtlinien, kommunalen Satzungen und DIN-Vorschriften abgeleitet worden.



B: Elemente der Außengastronomie auf genehmigter Fläche

I. Allgemein

1. Alle eingebrachten Gegenstände müssen sich vollständig und jederzeit innerhalb des in der Genehmigung gekennzeichneten Bereichs befinden.
2. Die notwendigen Sicherheitsabstände, Rettungswege und Rettungsgassen müssen bei der Anordnung der Gegenstände jederzeit gewährleistet werden. Durchgänge sind von Gegenständen freizuhalten.
3. Durch die Gegenstände darf der Verkehr (insbesondere durch Beeinträchtigungen der Sicht oder mangelnde Standsicherheit) nicht gefährdet werden; hierzu dürfen die Gegenstände (mit Ausnahme von Sonnenschirmen) nicht höher als 1,50 m sein. Es ist untersagt, oberirdische (und insbesondere stromführende) Leitungen zu verlegen.
4. Stuhlrücken dürfen nicht in Richtung einer Geh- oder Fahrbahn gestellt werden.
5. Technische Einbauten im öffentlichen Straßenland (insbesondere Wasserschieber, Schachtabdeckungen und Abflüsse) dürfen nicht verdeckt oder überbaut werden. Eine ungehindernte Bewirtschaftung und Nutzung sowie Arbeitsraum muss auch kurzfristig im Störungsfall sichergestellt werden.



Für bestimmte wichtige Räume in Köln besteht ein höherer Regelungsbedarf. Besonders in der Altstadt ist die gestalterische Qualität für Möblierungselemente der Außengastronomie zu verbessern und verbindlich zu regeln. Mit diesem Ziel wurden die verbindlichen Vorgaben zur Gestaltung in zwei Geltungsbereichen eingeteilt. Zum einen gelten diese für die Gesamtstadt oder zum anderen für die im Bedeutungsplan des Gestaltungshandbuchs der Stadt Köln definierte internationale Zone, die einen erweiterten Bereich der Altstadt miteinbezieht.

II. Gestaltung von Elementen der Außengastronomie

6. Sonnenschirme und Markisen

Gesamtstadt

- 6.1.** In Form und Farbe sind einheitliche Sonnenschirme / Markisen innerhalb eines Gastronomiebetriebs zu verwenden.
- 6.2.** Sonnenschirme sind auf Abstand von mind. 10 cm zueinander zu stellen.
- 6.3.** Es dürfen Wasserrinnen in Farbe und Material des Sonnenschirms verwendet werden.
- 6.4.** Auf Baumscheiben dürfen keine Elemente der Außen-gastronomie stehen.

Internationale Zone

- 6.5.** Sonnenschirme sind grundsätzlich im Boden mit Boden-hülsen zu verankern. Die Genehmigung ist im Amt für öffentliche Ordnung einzuholen.
- 6.6.** Ein Mindestabstand von 1,50 m zu Baumkronen und Baumstämmen muss eingehalten werden.

7. Stühle und Tische

Gesamtstadt

- 7.1.** Nur Einzelbestuhlung oder Bänke mit Rückenlehne sind zulässig. Die max. Länge einer Sitzbank ist 1,20 m.
- 7.2.** Das Aufstellen von Stehtischen ist grundsätzlich verbo-tten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.
- 7.3.** Tisch- Bank- Kombinationen sowie Palettenmöbel- und Aufbauten bzw. Aufstellelemente sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Internationale Zone

- 7.4.** Servicestationen sind möglich (Aufnahme von Asche- und Müllbehälter).
- 7.5.** Monoblock-Stühle und Bierzeltgarnituren sind nicht zugelassen.

8. Aufstellelemente

Außengastronomieflächen müssen durch Aufstellelemente an den Kopfseiten begrenzt werden, um seheingeschränkte Personen sicher an der Außengastronomie vorbeizuleiten.

Wetterschutz- und Begrünungselemente können in anderen Fällen genehmigt werden, wenn diese in ihrer Ausführung und Anordnung den Anforderungen der Stadt Köln entsprechen.

Definition von Aufstellelementen

- › Wetterschutzelemente: Elemente, die vor Wind und seitlich einfallendem Regen schützen. Davon ausgenommen und daher nicht zulässig sind Front- und Seitenteile befestigt an Sonnenschirmen und Markisen.
- › Begrünungselemente: Elemente, die Pflanzen und Begrünung aufnehmen.

Anordnungsmöglichkeit an der Fahrbahn

Gesamtstadt

- 8.1. Außengastronomieflächen müssen durch Aufstell-elemente an den Kopfseiten begrenzt werden.**
- 8.2. Werden die Elemente als taktiles Element eingesetzt, sind diese bis zur Gehbahn aufzustellen.**
- 8.3. Aufstellelemente können parallel zur Gehbahn und zur Fahrbahn angeordnet werden.**
- 8.4. Die Seite zur Gehbahn kann grundsätzlich in voller Breite mit taktilen Elementen abgegrenzt werden.**
- 8.5. Sofern mehrere Betriebe nebeneinanderliegen, müssen ggf. zusätzliche Rettungswege zwischen den Elementen analog der Vorgaben bei Podesten frei bleiben.**

Anordnungsmöglichkeit an der Fassade

Gesamtstadt

- 8.6. Außengastronomieflächen müssen durch Aufstell-elemente an den Kopfseiten begrenzt werden.**
- 8.7. Werden die Elemente als taktiles Element eingesetzt, sind diese bis zur Gehbahn aufzustellen.**
- 8.8. Aufstellelemente können parallel zur Gehbahn an-geordnet werden.**
- 8.9. Die Seite zur Gehbahn kann grundsätzlich in voller Breite mit taktilen Elementen abgegrenzt werden.**

Anordnungsmöglichkeit auf Plätzen

Gesamtstadt

- 8.10. Bereits existierende Platzkonzepte (Eintragung von möglichen Flächen für die Außengastronomie) müssen beachtet werden.
- 8.11. Zur Stärkung der Barrierefreiheit und zur besseren Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen sind Aufstellelemente zur Kennzeichnung der Fläche der Außengastronomie auf Plätzen aufzustellen.
Aufstellelemente dürfen auf maximal 50% des Umfangs der Außengastronomie aufgestellt werden.
An welchen Seiten die Aufstellelemente aufgestellt werden, muss unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Einzelfall entschieden werden.

Internationale Zone

- 8.12. Aufstellelemente und Abgrenzungen auf Plätzen in der internationalen Zone sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Ausführung Aufstellelemente

Gesamtstadt

- 8.13. Nur als mobile Einzelelemente zu verwenden, eine leicht lösbare Verbindung ist möglich.
- 8.14. Die einzelnen baugenehmigungsfreien Aufstellelemente dürfen nicht schwerer als 25 kg und maximal 1,50 m hoch sein.
Hydrantenkappen und Schieberkappen für Hausanschlüsse, Schächte, Rinnen et cetera werden frei gehalten. Die Entwässerung ist sichergestellt.
- 8.15. Aufstellelemente dürfen nicht im Boden verankert werden.
- 8.16. Die Sockelhöhe oder die Begrünungselemente inkl. Begrünung dürfen nicht höher als 0,90 m sein. Darüber müssen die Elemente transparent sein.

Andere Ausführungen müssen mit dem jeweils zuständigen Fachamt abgestimmt werden.

Barrierefreiheit

- 8.1. Die Aufstellelemente müssen für die Ertastung mit dem Langstock durch blinde Menschen geeignet sein, z.B. in dem sie: (eines der Kriterien muss erfüllt sein)**
 - › bis auf den Boden hinunterreichen oder
 - › max. 15 cm über dem Boden enden oder
 - › durch einen mind. 3 cm hohen Sockel, entsprechend den Umrissen des Elements, ergänzt werden oder
 - › mit einer Tastleiste, die max. 15 cm über dem Boden endet, versehen sind.
- 8.2. Zur besseren Erkennbarkeit muss sich der Sockelbereich der Aufstellelemente von der Farbe der Bodenoberfläche kontrastreich abheben. Hohe Kontrastwerte ergeben z.B. hell / dunkel oder schwarz / weiß Kontraste.**
- 8.3. Aufstellelemente müssen linear zueinander aufgestellt werden.**

9. Werbung und Licht

Gesamtstadt

- 9.1. Zusätzliche Werbeeinrichtungen oder -träger wie z.B. Vitrinen, Schilder, Fahnen, Beachflags aller Art oder das Anbringen von Werbetafeln oder anderen Werbeträgern auf, an oder in Begrünungselementen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind die Schaukästen zur gesetzlich vorgegebenen Anbringung der Preisliste im Eingangsbereich**

Internationale Zone

- 9.2. Maximal ein Kundenstopper darf innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche aufgestellt werden. Davon ausgenommen sind kreidegeschriebene Tageskarten.**

10. Nicht zugelassene Elemente

Gesamtstadt

- 10.1. Zusätzliche Bodenbeläge wie z.B. Teppiche, Holzplanken, Kunstrasen oder das Einbringen von Sand sind nicht zugelassen.**

Ausnahmen bilden Podeste im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

- 10.2. Außentheken mit oder ohne Versorgungsanschlüsse sind grundsätzlich nicht zugelassen.**

Ausnahme: Eine Außentheke ohne Versorgungsanschluss pro Gastronomie kann im begründeten Einzelfall geprüft werden.

Ausnahme: Außentheken bei Freiluftgastronomie ohne Innengastronomie in kontinuierlichem Bestand.

- 10.3. Gasheizpilze und Gasheizstrahler aller Art sind grundsätzlich nicht zugelassen.**

11. Instandhaltung und Sauberkeit

Gesamtstadt

- 11.1. Die für die Außengastronomie in Anspruch genommene Fläche ist während der Dauer der Sondernutzung vom Betreiber sauber zu halten und betriebstätiglich zu reinigen.**

- 11.2. Mülllagerung auf Flächen der Außengastronomie (Ausnahme Abholtage) ist nicht zugelassen.**

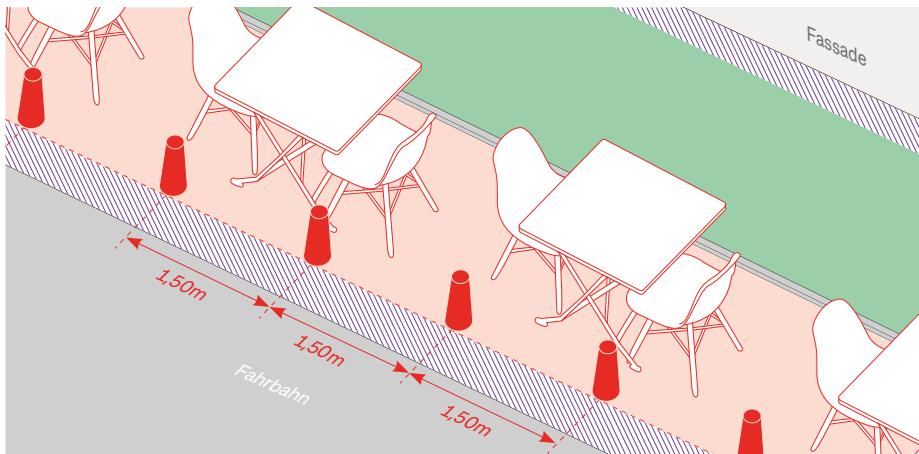
- 11.3. Lagerung beschädigter Elemente ist auf der Außen-gastronomiefläche nicht zugelassen.**

- 11.4. Außerhalb des Genehmigungszeitraumes muss das Mobiliar aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Das gilt auch bei Jahreserlaubnissen, wenn die Außen-gastronomie beispielsweise im Winter über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wird.**

III. Außengastronomie auf Parkplätzen

- 12. Bei Straßen, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h übersteigt:**

Es müssen während des genehmigten Zeitraums lösbare Poller in einem Abstand von maximal 1,5 m parallel zur Fahrbahn gesetzt werden.



● Außengastronomie ● Hindernisfreie Gehbahn ● Sicherheitsabstand

13. Alternativ:

Podeste sind nur mit angebrachtem Geländer in einer Höhe von 0,90 m und Zwischenholmen mit einem maximalen Abstand von 1,50 m zueinander genehmigungsfähig. Lösbare Poller sind in diesem Fall entbehrlich. Zwischen Außengastronomien unterschiedlicher Betriebe müssen an den Querseiten der Podeste Durchgänge zwischen den Geländern von einer Breite von mindestens 1,00 m (jeweils 0,50 m pro Betrieb) freigehalten werden.

Podeste dürfen mit der zum Straßenverkehr gerichteten Längsseite nicht in die einzuhaltenden Sicherheitsabstände hineinragen.

14. Bei Bedarf nach Einschätzung des Fachamts:

Die Fläche der Außengastronomie ist optisch gegenüber der Fahrbahn und dem benachbarten Parkraum mit gelber Markierung zu begrenzen.

15. Werden mehrere Podeste nebeneinander aufgebaut:

Es dürfen zwischen mehreren aneinandergrenzenden Podesten keine Lücken entstehen. Podeste müssen niveaugleich mit der angrenzenden Nebenanlage (insb. Bordsteinkante) hergestellt werden. Podeste dürfen nicht mit dem Untergrund, Bordstein verschraubt oder anderweitig verbunden werden.

C. Allgemeine Hinweise

Hier werden verbindliche Vorgaben aus der Kölner Stadtordnung, der Sondernutzungssatzung und Baumschutzsatzung aufgeführt, die im Rahmen des Genehmigungsprozesses der Außengastronomie zu beachten sind.

I. Allgemein

1. Werbeträger dürfen erlaubnisfrei nur entsprechend der Sondernutzungssatzung aufgestellt werden. Es bleibt vorbehalten, auf ordnungsrechtlicher Grundlage weitere Einschränkungen festzulegen.
2. Sonnenschirme und Markisen müssen einen Abstand von 1,50 m zu Kronen und Stämmen von durch die Kölner Baumschutzsatzung geschützten Bäumen einhalten.
3. Nach Ablauf der Genehmigung hat der Betreiber die Außengastronomieflächen schadenfrei und im ursprünglichen Zustand an die Stadt Köln zu übergeben. Für Schäden am Bodenbelag kommt der Betreiber auf.
4. Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.
Offene sandgefüllte Plastikeimer oder ähnliches sind nicht gestattet. Wenn Stand-Aschenbecher zum Einsatz kommen, sind diese gemäß den Planungsgrundsätzen des Gestaltungshandbuches schlicht im Design, von robuster Qualität und bevorzugt in der Farbe anthrazit oder DB 703 zu gestalten.
5. Sonnenschirme auf der Fläche der Außengastronomie müssen das Lichtraumprofil einhalten, welches eine lichte Höhe von mind. 2,50 m im Traufbereich vorsieht (§ 2 Abs. 1 Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen).



Beispielaufbau eines 1:1-Modells im Kölner Stadthaus im Rahmen des Köln.Gestaltet.-Prozesses.

Danksagung

Wir danken allen, die diesen Prozess mit ihrem Engagement und ihrer Unterstützung begleitet haben.

Interessenverbände / Gastronomie

- › Arbeitskreis barrierefreies Köln
- › Bürgergemeinschaft Altstadt
- › Cafe Lounge Alter Markt
- › Dehoga Nordrhein e.V.
- › Fuss e.V.
- › Gastro Kwartier Latäng e.V.
- › IG-Altstadt
- › IG Kölner Gastro e.V.
- › IHK Köln
- › Klubkomm
- › Köln Tourismus
- › KölnBusiness, Gastronomie und Freizeitwirtschaft
- › Peters Brauhaus
- › Restaurant Funkhaus am Wallrafplatz
- › Restaurant Haxenhaus
- › Wirtegemeinschaft Schaafenstraße e.V.

Dezernat für Planen und Bauen

61 Stadtplanungsamt

Dezernat für Allgemeine Verwaltung und Ordnung

32 - Amt für öffentliche Ordnung

Dezernat für Finanzen und Recht

30 - Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen

Dezernat der Oberbürgermeisterin

16 - Amt für Integration und Vielfalt

Dezernat für Mobilität

64 - Amt für Verkehrsmanagement

66 - Amt für Straßen und Radwegebau

68 - Amt für nachhaltige Mobilitätsentwicklung



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

**Dezernat Planen und Bauen
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

**Gestaltung
Urban Media Project GmbH & Co. KG**

**Bildnachweis
Urban Media Project GmbH & Co. KG**

**Druck
Zentrale Dienste der Stadt Köln**

13-HF/61/20/06.2025

